

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 30. Dezember 1960

77. Stück

- 306.** Bundesgesetz: Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes.
307. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.
308. Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948.
309. Bundesgesetz: Entschädigung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken.
310. Bundesgesetz: Wehrgesetz-Novelle 1960.
311. Bundesgesetz: Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen.
312. Verordnung: Dienstrechtsverfahrensverordnung 1960 — DVV. 1960.
313. Kundmachung: Aufhebung des § 93 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.
314. Kundmachung: Abänderungen der Internationalen Sanitätsregelungen.

306. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960 zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. In der Zeit bis zum 31. Dezember 1963 können im Falle eines dringenden Bedarfes Hilfsrichter auch vor Vollendung einer vierjährigen provisorischen Dienstzeit (§ 5 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947) zum Richter ernannt werden.

§ 2. Eine vor Zurücklegung des vierten Dienstjahres vollstreckte Dienstzeit (§ 42 Abs. 3 zweiter Satz erster Halbsatz des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54) wird für die Vorrückung in höhere Bezüge als Richter nicht angerechnet. Die Anrechnung für den Dienstrang wird dadurch nicht berührt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Raab Schärf Broda

307. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, mit dem das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 15. Februar 1950, BGBl. Nr. 75, über die Gerichts- und Justizverwaltungs-

gebühren (GJGebGes.) in der Fassung der Bundesgesetze vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 173, vom 10. Juni 1952, BGBl. Nr. 124, vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 188, vom 22. Jänner 1958, BGBl. Nr. 15, und vom 26. Juni 1958, BGBl. Nr. 136, wird geändert wie folgt:

1. § 5 Abs. 2 2. Satz hat zu lauten:

„Die Hundertsatz- und Tausendsatzgebühren steigen in Abstufungen von 1 S. Beträge über 50 g werden dabei nach oben, Beträge bis 50 g nach unten auf volle Schillinge auf- oder abgerundet.“

2. Der Punkt am Ende des § 18 Abs. 2 Z. 5 wird durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „es sei denn, daß sich auf Grund des uneingeschränkten Streitwertes eine niedrigere Bemessungsgrundlage ergibt.“

3. § 29 Abs. 2 1. Satz hat zu lauten: „Bei der Eintragung zum Erwerb eines Pfandrechtes und bei der Anmerkung der Rangordnung für eine beabsichtigte Verpfändung bestimmt sich der Wert nach dem Nennbetrag (Höchstbetrag, § 14 Abs. 2 GBG.) der Forderung einschließlich der Nebengebührensicherstellung.“

4. In § 32 entfällt die Z. 1. Die unter Z. 2 bis Z. 8 enthaltenen Bestimmungen erhalten die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 7.

5. Tarifpost 11 hat zu lauten:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren
11	C. Grundbuchsachen. a) Eingaben (Protokollanträge) 1. um Eintragung in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch), 2. sonstige Eingaben (Protokollanträge); b) Eintragungen in das Grundbuch (Landtafel, Eisenbahnbuch, Bergbuch), und zwar: 1. Eintragungen zum Erwerb des Eigentums, 2. Eintragungen zum Erwerb des Pfandrechtes (Ausnahme Z. 4), 3. Anmerkungen der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung, 4. nachträgliche Eintragung des Pfandrechtes in der angemerkten Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung; c) 1. Grundbuchsätze (Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen oder im Verlassenschaftsverfahren in ihrem Interesse erteilt werden, 2. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Grundbuchsatz (einer bereits ausgefertigten Abschrift) fortsetzungsweise beigelegt werden.	von jedem wenn auch nur begonnenen Bogen von jedem wenn auch nur begonnenen Bogen vom Wert des Rechtes vom Wert des Rechtes vom Wert des Rechtes vom Wert des Rechtes von jedem wenn auch nur begonnenen Bogen von jedem wenn auch nur begonnenen Bogen	20 S 5 S 1 v. H. 1'1 v. H. 5 v. T. 6 v. T. 20 S 8 S

6. In Anmerkung 6 zu Tarifpost 11 entfällt der letzte Satz.

7. In Anmerkung 7 zu Tarifpost 11 tritt an Stelle der Bezeichnung „Tarifpost 11 lit. b Z. 1“ die Bezeichnung „Tarifpost 11 lit. b Z. 2“.

8. In Anmerkung 11 zu Tarifpost 11 tritt an Stelle der Bezeichnung „Tarifpost 11 lit. c“ die Bezeichnung „Tarifpost 11 lit. c Z. 2“.

9. Tarifpost 12, D., I., lit. a, hat zu lauten:

Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühr
a) Eintragung der Firma: 1. bei Einzelfirmen, 2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, 3. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien;	vom Stamm-(Grund)kapital bis 500.000 S über 500.000 S	100 S 200 S 4 v. T. 5'5 v. T.

In Tarifpost 12, D., lit. c, entfallen die Worte „Löschung der Firma“ und der folgende Doppelpunkt; der Beistrich nach dem Worte „Liquidatoren“ wird durch einen Doppelpunkt ersetzt.

10. In Tarifpost 12, D., III, wird der Betrag von 8 S durch 15 S ersetzt.

11. In Tarifpost 14, F., lit. a, entfällt die Z. 1; die unter Z. 2 bis Z. 7 enthaltenen Bestimmungen erhalten die Bezeichnung Z. 1 bis Z. 6.

12. Die Bezeichnung des Gegenstandes in Tarifpost 14, F., lit. b, Z. 6, hat zu lauten:

„Verfahren vor dem Bezirksgericht nach dem Mietengesetz“.

13. In Tarifpost 18 lit. a entfällt die Z. 7;

Tarifpost 18 lit. b hat zu lauten:

Tarifpost	Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühr
18	b) Feste Gebühren: 1. Für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 des Ehegesetzes und § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz). 2. Zwischenbeglaubigungen von Urkunden für den Auslandsverkehr.		20 S

14. In Anmerkung 3 zu Tarifpost 18 tritt an Stelle der Bezeichnung

„Die Gebühr nach lit. a Z. 7“

die Bezeichnung

„Die Gebühr nach lit. b Z. 2“.

15. In Tarifpost 19 wird der Betrag von 3 S durch 5 S ersetzt.

16. In Anmerkung 2 zu Tarifpost 19 tritt an Stelle der Bezeichnung

„Tarifpost 11 lit. c“

die Bezeichnung

„Tarifpost 11 lit. c Z. 1“.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft. Es findet auf alle Schriften und Amtshandlungen Anwendung, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes begründet wird.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf
Broda Heilingsetzer

308. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948 neuerlich geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 109, in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1949, BGBl. Nr. 151, und des Bundesgesetzes vom 7. November 1956, BGBl. Nr. 219, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Z. 2 hat zu lauten:

„Geldstrafen aller Art, die von den Gerichten verhängt worden sind oder deren Einbringung nach besonderen Vorschriften den Gerichten obliegt, und von den Gerichten für verfallen erklärte Beträge, einschließlich von Haftungsbeiträgen;“

2. Das Zitat im § 1 Z. 5 hat zu lauten:

„(§ 5 des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272, § 245 der Geo., BGBl. Nr. 264/1951);“

3. § 1 Z. 6 lit. e hat zu lauten:

„e) die Postgebühren mit Ausnahme der Gebühren für Sammelzustellungen (§ 2);“

4. § 1 Z. 7 lit. d entfällt; lit. e erhält die Bezeichnung d.

5. Am Schlusse des § 1 Z. 7 lit. d wird ein Strichpunkt gesetzt und folgende Bestimmung angefügt:

„8. in bürgerlichen Rechtssachen die Kosten, die von einer ausländischen Behörde aus Anlaß der Erledigung eines Zustellungs- oder Rechtshilfeersuchens getragen wurden, auch wenn sie der ersuchten Behörde nicht zu ersetzen sind, sofern sich diese Kosten aus den in Erledigung des Ersuchens übersendeten Akten ergeben.“

6. § 2 hat zu lauten:

„Die im § 1 Z. 6 genannten Kosten sind, sofern hierfür kein Kostenvorschuß (§ 3) erlegt wurde oder keine andere Regelung getroffen ist, aus Amtsgeldern zu berichtigen; diese und die im § 1 Z. 8 genannten Kosten sind von der Partei zu ersetzen, die nach den bestehenden Vorschriften hiezu verpflichtet ist. Mangels einer Vorschrift sind diese Beträge von jenen Beteiligten zu ersetzen, die sie veranlaßt haben oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde. Mehrere Personen, die zum Ersatz desselben Betrages verpflichtet sind, haften zur ungeteilten Hand. Postgebühren für die Zustellung von Geschäftsstücken aus verschiedenen Verfahren an denselben Empfänger unter einem Umschlag (Sammelzustellungen) sind nicht zu ersetzen.“

7. § 6 Abs. 1 vorletzter Satz hat zu lauten:

„Für die Einhebung ist vom Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von 2 S zu entrichten.“

8. Dem § 11 wird als Abs. 3 folgende Bestimmung angefügt:

„(3) Lautet der Zahlungsauftrag (§ 6 Abs. 1) außer der Einhebungsgebühr lediglich auf einen Betrag, der 5 S nicht übersteigt (Kleinbetrag), so ist von der Eintreibung abzusehen; diese Bestimmung ist jedoch auf Geldstrafen und auf solche Kleinbeträge nicht anzuwenden, die deshalb einzubringen sind, weil der Zahlungspflichtige die Schuld nicht zur Gänze berichtigt hat (Restbeträge).“

9. § 14 hat zu lauten:

„(1) Der Kostenbeamte kann vor Erlassung des Zahlungsauftrages (§ 6 Abs. 1) den Zahlungspflichtigen auffordern,

- a) feste Gebühren in unbeschränkter Höhe,
- b) andere Gerichtsgebühren, im § 1 Z. 3 angeführte Kosten des Strafverfahrens im engeren Sinne oder im § 1 Z. 6 angeführte Kosten in bürgerlichen Rechtssachen, sofern die Summe der Gebühren oder die Summe der Kosten je 300 S nicht übersteigt,

innen acht Tagen in Gerichtskostenmarken zu entrichten oder auf das Postscheckkonto des Gerichtes einzuzahlen.

(2) Die Zahlungsaufforderung tritt außer Kraft, wenn ihr der Zahlungspflichtige innerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Frist nicht nachkommt oder die Zahlungsaufforderung zurücksendet und die Erlassung eines Zahlungsauftrages begehrt. In diesen Fällen ist nach § 6 Abs. 1 vorzugehen.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft. Art. I Z. 5 ist nicht anzuwenden, wenn die Akten über die Erledigung des Zustellungs- oder des Rechtshilfeersuchens vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim ersuchenden Gericht eingelangt sind.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Raab

Broda

Heilingsetzer

300. Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960 über die Entschädigung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bund hat der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich für die bisherige Inanspruchnahme der im Eigentum dieser Kirche, ihrer Gemeinden, Organisationen und sonstigen Einrichtungen stehenden Gebäude, Grundstücke, Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel und Bücher, die im Bereich des Bundeslandes Burgenland gelegen und Schulzwecken gewidmet sind oder waren, eine einmalige und endgültige Leistung im Betrag von 2,1 Millionen Schilling zu zahlen.

(2) Die Zahlung ist in vier gleichen Jahresraten, die erste einen Monat nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, die folgenden jeweils bis 1. Juli eines jeden Jahres zu Händen des Evangelischen Oberkirchenrates Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Wien zu leisten.

§ 2. Der im § 1 genannte Betrag wird von der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich aufgeteilt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

Raab Schärf
Heilingssetzer Drimmel

310. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, mit dem das Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955 abgeändert wird (Wehrgesetz-Novelle 1960).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, wird wie folgt abgeändert:

1. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind wehrpflichtig. Offiziere, Unteroffiziere und technische Spezialkräfte können in den Fällen des § 2 auch über dieses Alter hinaus zur Dienstleistung herangezogen werden. Die Altersgrenze der Berufsoffiziere als öffentlich-rechtlicher Bediensteter wird dadurch nicht berührt.“

2. § 28 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der ordentliche Präsenzdienst wird mit oder ohne Waffe geleistet und dauert im allgemeinen neun Monate, für als Waffendienstverweigerer im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannte Personen zwölf Monate. Zum ordentlichen Präsenzdienst sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die das 36. Lebensjahr noch nicht erreicht und noch keinen Wehrdienst im Ausmaß von neun Monaten geleistet haben. Der ordentliche Präsenzdienst der Wehrpflichtigen, die nach vollendetem 28. Lebensjahr einberufen werden, kann verkürzt werden.“

3. Dem § 28 ist ein neuer Abs. 7 anzufügen, der zu lauten hat:

„(7) Für Waffenübungen (Abs. 6) dürfen die Wehrpflichtigen nur in jedem zweiten Jahr für die Höchstdauer von vier Wochen herangezogen werden.“

4. Nach § 28 ist folgender § 28 a einzufügen:
„§ 28 a. Freiwillige Meldung zur Waffenübung.

(1) Wehrpflichtige, die sich zur freiwilligen Waffenübung im Sinne der §§ 28 und 52 gemeldet haben, dürfen nicht vor Ablauf von acht Wochen nach Erhalt des Einberufungsbefehles zum Präsenzdienst herangezogen werden.

(2) Das Ergänzungskommando Wien hat dem Dienstgeber die freiwillige Meldung und den Tag des Antrittes zur Waffenübung unverzüglich bekanntzugeben.“

5. § 38 hat zu lauten:

„§ 38. Verhelichung.

(1) Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten bedürfen bis zur Vollendung des dritten Dienstjahres zur Verhelichung der Zustimmung des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

(2) Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Gesuchsteller triftige Gründe für sein Anliegen vorzubringen vermag.“

6. § 52 hat zu lauten:

„§ 52. Erste Bildung der Stände an Offizieren, Unteroffizieren und Chargen der Reserve.

(1) Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer militärischen Ausbildung und Erfahrung sowie nach Maßgabe der Dienstfähigkeit für die Verwendung als Offiziere, Unteroffiziere und Chargen der Reserve geeignet sind und das 28. Lebensjahr bereits vollendet haben, können nach Beendigung einer auf Grund freiwilliger Meldung abzuleistenden Waffenübung zu Offizieren, Unteroffizieren und Chargen der Reserve ernannt werden. Mit der Ableistung einer solchen Waffenübung gilt die Verpflichtung zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes als erfüllt.

(2) Die Dienstfähigkeit nach Abs. 1 ist vor der Einberufung zur freiwilligen Waffenübung auf Grund einer militärärztlichen Untersuchung festzustellen.

(3) Für Waffenübungen (Abs. 1) dürfen die Wehrpflichtigen nur in jedem zweiten Jahr für die Höchstdauer von vier Wochen herangezogen werden.

(4) Die im Abs. 1 für die Ernennung vorgesehene Bedingung der Ableistung einer Waffenübung entfällt bei den im § 49 Abs. 6 bezeichneten Personen, sofern sie zur Ausübung von Unteroffiziersfunktionen herangezogen werden, sowie bei den im § 50 Abs. 5 genannten Vertragsbediensteten des Bundesheeres.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung nachfolgenden Tage in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Raab Schärf
Graf

§ 11. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960 über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Persönlicher Geltungsbereich.

(1) Dieses Bundesgesetz findet auf die Präsentdienenden Anwendung, die den außerordentlichen Präsenzdienst gemäß den §§ 28 Abs. 6 dritter Satz oder 52 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Wehrgesetz-Novelle 1960, BGBl. Nr. 310/1960, in Form von freiwilligen Waffenübungen ableisten — in diesem Bundesgesetz kurz Präsentdienende genannt.

(2) Auf Präsentdienende, die unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes

1. unselbständig (Dienstnehmer einschließlich der Lehrlinge sowie Heimarbeiter) erwerbstätig sind und nicht in einem der in den Z. 6 und 7 genannten Dienstverhältnisse stehen, finden die Abschnitte 2 und 4 Anwendung;

2. im Familienbetrieb ohne Dienstnehmereigenschaft mittätig sind, finden die Abschnitte 2 und 4 Anwendung;

3. als arbeitsuchend beim Arbeitsamt gemeldet sind, finden die Abschnitte 4 und 5 Anwendung;

4. selbständig erwerbstätig sind, finden die Abschnitte 3 und 4 Anwendung;

5. einem Hochschulstudium obliegen oder sonst in der Vorbereitung für einen bestimmten Lebensberuf begriffen sind, findet, sofern sie nicht dem Kreis der in den Z. 1 bis 4, 6 oder 7 genannten Präsentdienenden angehören, der Abschnitt 5 Anwendung;

6. in einem der nachfolgend angeführten Dienstverhältnisse stehen, findet der Abschnitt 6 Anwendung:

a) Dienstverhältnisse zum Bund;

b) Dienstverhältnisse zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind;

c) privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde, sofern die Dienstnehmer keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben;

d) privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen einer der in lit. c genannten Ge-

bietskörperschaften oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von solchen Gebietskörperschaften bestellt sind;

e) Dienstverhältnisse, die unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, fallen;

7. in einem der nachfolgend angeführten Dienstverhältnisse stehen, finden die Abschnitte 2 und 4 nur nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 Anwendung:

a) öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde;

b) privatrechtliche Dienstverhältnisse zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde, sofern die Dienstnehmer behördliche Aufgaben zu besorgen haben;

c) öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern die Zuständigkeit zur gesetzlichen Regelung dieser Dienstverhältnisse den Ländern zusteht.

(3) Die Bestimmungen des Art. II finden auf alle Präsentdienenden Anwendung.

2. Abschnitt.

Entschädigung für Präsentdienende, die unselbständig erwerbstätig sind.

§ 2. Anspruch auf Entschädigung.

(1) Präsentdienende, die unselbständig erwerbstätig sind und den außerordentlichen Präsenzdienst in Form von freiwilligen Waffenübungen ableisten, haben unbeschadet der Bestimmungen des § 16 gegenüber dem Bund Anspruch auf Entschädigung für den ihnen während der Dauer der freiwilligen Waffenübung entgangenen Arbeitslohn aus nicht selbständiger Tätigkeit.

(2) Präsentdienende, die im Familienbetrieb ohne Dienstnehmereigenschaft mittätig sind und den außerordentlichen Präsenzdienst in Form von freiwilligen Waffenübungen ableisten, haben unbeschadet der Bestimmungen des § 16 gegenüber dem Bund für die Dauer der freiwilligen Waffenübung Anspruch auf Entschädigung.

§ 3. Arbeitslohn.

(1) Unter Arbeitslohn sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Sofern es sich um Heimarbeiter handelt, ist unter Arbeitslohn das Entgelt zu verstehen, auf das der Heimarbeiter aus dem Auftragsverhältnis Anspruch hat, jedoch ohne Unkostenzuschläge.

(2) Als Arbeitslohn im Sinne des Abs. 1 gelten nicht die im § 49 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, genannten Geld- und Sachbezüge.

§ 4. Festsetzung der Entschädigung.

(1) Die Höhe der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 richtet sich nach dem der Dauer der Waffenübung entsprechenden Ausmaß des durchschnittlichen innerhalb der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt der freiwilligen Waffenübung empfangenen Arbeitslohnes. Die Höhe der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 richtet sich nach der Höhe des kollektivvertraglichen Arbeitslohnes gleicher Verwendung.

(2) Fallen in den Zeitraum der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt der freiwilligen Waffenübung Zeiten, während deren der Präsentdienende infolge Erkrankung, Unfall, vorübergehender Kurzarbeit nicht den vollen Arbeitslohn bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum von drei Monaten (13 Wochen, 90 Tage) um diese Zeiten; bei der Festsetzung des durchschnittlichen Arbeitslohnes bleiben diese Zeiten außer Betracht.

(3) Bei der Festsetzung der Entschädigung ist der Arbeitslohn um die gesetzlichen Abzüge mit Ausnahme des der Lohnsteuer entsprechenden Betrages zu vermindern.

(4) Neben der nach Abs. 3 festgesetzten Entschädigung gebühren zur Abgeltung des aliquoten Teiles der Sonderzahlungen im Ausmaß bis zu zwei Wochenlöhnen oder einem halben Monatsbezug 4'25 v. H. an Zuschlägen, im Ausmaß bis zu vier Wochenlöhnen oder einem Monatsbezug 8'5 v. H. an Zuschlägen, im Ausmaß bis zu sechs Wochenlöhnen oder eineinhalb Monatsbezügen 12'75 v. H. an Zuschlägen und im Ausmaß bei mehr als sechs Wochenlöhnen oder mehr als eineinhalb Monatsbezügen 17 v. H. an Zuschlägen.

(5) Die vom Präsentdienenden vor Antritt der Waffenübung von seinem Arbeitslohn (Abs. 1) gemäß § 19 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, geleistete Arbeiterkammerumlage ist für die Zeit der Waffenübung vom Bund zu tragen und vom Ergänzungskommando Wien abzuführen.

§ 5. Mietzinsbeihilfe.

Den Präsentdienenden gebührt eine Mietzinsbeihilfe im Ausmaß von 1 S pro Tag.

§ 6. Bewertung von Sachleistungen.

Der Bewertung von Sachleistungen sind, sofern für die Dienstnehmer keine günstigere gesetzliche oder kollektivvertragliche Regelung besteht, die für Zwecke der Lohnsteuer festgelegten Bewertungsätze zugrunde zu legen.

§ 7. Pflichten des Dienstgebers und des Präsentdienenden.

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, alle Bestätigungen auszustellen, die zur Feststellung der Höhe der Entschädigung (§ 4) erforderlich sind, und diese sowie die Lohnsteuerkarte dem Präsentdienenden vor Antritt der freiwilligen Waffenübung auszuhändigen.

(2) Der Präsentdienende ist verpflichtet, die Bestätigungen und die Lohnsteuerkarte spätestens bei Antritt der freiwilligen Waffenübung bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entschädigung dem Ergänzungskommando Wien vorzulegen. Der Verlust des Anspruches auf Entschädigung tritt dann nicht ein, wenn der Präsentdienende entschuld bare Gründe für die verspätete Vorlage der Bestätigungen und der Lohnsteuerkarte vorzubringen vermag.

3. Abschnitt.

Entschädigung für Präsentdienende, die selbständig erwerbstätig sind.

§ 8. Anspruch auf Entschädigung.

Präsentdienende, die selbständig erwerbstätig sind, haben unbeschadet der Bestimmungen des § 16 gegenüber dem Bund Anspruch auf Entschädigung in dem der Dauer der freiwilligen Waffenübung entsprechenden Ausmaß der steuerpflichtigen Einkünfte aus der von ihnen ausgeübten selbständigen Tätigkeit nach Ausgleich mit Verlusten aus einer solchen Tätigkeit.

§ 9. Festsetzung der Entschädigung.

(1) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid des der Einberufung vorangegangenen Kalenderjahres.

(2) Ist kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr vorhanden, so ist der Entschädigung die Höhe der in der Steuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr einbekannten Einkünfte zugrunde zu legen.

§ 10. Pflichten des Präsentdienenden, der selbständig erwerbstätig ist.

Der Präsentdienende ist verpflichtet, den rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid oder die Steuererklärung des vorangegangenen Kalenderjahres spätestens bei Antritt der freiwilligen Waffenübung bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entschädigung dem Ergänzungskommando Wien vorzulegen. Der Verlust des Anspruches auf Entschädigung tritt dann nicht ein, wenn der Präsentdienende entschuld bare Gründe für die verspätete Vorlage des Steuerbescheides oder der Steuererklärung vorzubringen vermag.

4. Abschnitt.**Gemeinsame Bestimmungen.****§ 11. Entstehung des Anspruches.**

Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Antritt der freiwilligen Waffenübung.

§ 12. Zuerkennung und Auszahlung der Entschädigung.

(1) Die Zuerkennung der Entschädigung und der Mietzinsbeihilfe obliegt dem Ergänzungskommando Wien.

(2) Über Berufungen hat das Bundesministerium für Landesverteidigung zu entscheiden.

(3) Bescheide sind vom Ergänzungskommando Wien der zuständigen militärischen Dienststelle, zu der der Präsentdienende gemäß dem Einberufungsbefehl einzurücken hat, zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die militärische Dienststelle hat die Entschädigung zwei Wochen nach Antritt der freiwilligen Waffenübung an den Präsentdienenden auszuzahlen, sofern nicht die Vorlage der für die Festsetzung der Entschädigung erforderlichen Unterlagen aus entschuldbaren Gründen verspätet erfolgt.

§ 13. Laufende Beihilfen zur Familienförderung.

(1) Sofern laufende Beihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, und nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, nicht anderweitig ausgezahlt werden, hat das Ergänzungskommando Wien nach Vorlage der Beihilfenkarte die Kinderbeihilfe und den Ergänzungsbetrag auszuzahlen; dieser Beihilfenaufwand ist vom Bund zu tragen.

(2) Die Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes über die Beitragspflicht und die Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes und des Familienlastenausgleichsgesetzes über den Ersatzanspruch für ausgezahlte Kinderbeihilfen und Ergänzungsbeträge finden keine Anwendung.

§ 14. Vorschüsse.

(1) Das Ergänzungskommando Wien hat im Falle eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes auf Ansuchen noch vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens über die Höhe der Entschädigung Vorschüsse auf die gebührende Entschädigung zu gewähren.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind auf die gebührende Entschädigung anzurechnen.

§ 15. Überbezug.

Zu Unrecht empfangene Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen und verbraucht wur-

den, dem Bund zu Handen des Bundesministeriums für Landesverteidigung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Waffenübung zurückzuzahlen. Der Anspruch auf Rückzahlung des Überbezuges ist auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

§ 16. Entschädigungsbegrenzung.

(1) Den Präsentdienenden gebührt als Entschädigung (§ 4 Abs. 3) nicht weniger als 40 S und nicht mehr als 150 S pro Tag; gleichviel, ob sich der Entschädigungsanspruch aus den Abschnitten 2 oder 3 oder aus beiden Abschnitten zusammen herleitet.

(2) Präsentdienenden, die Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge nach dem 6. Abschnitt und darüber hinaus Anspruch auf Entschädigung nach dem 2. Abschnitt (§ 4 Abs. 3) oder 3. Abschnitt haben, gebührt nur insoweit eine Entschädigung, als die Fortzahlung der Dienstbezüge den Betrag von 150 S pro Tag nicht erreicht.

§ 17. Gebührenfreiheit.

Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 18. Strafbestimmungen.

Wer in den Fällen der §§ 7, 10 und 19 Abs. 3 wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht oder den im § 7 Abs. 1 festgelegten Pflichten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

5. Abschnitt.**Leistungen an sonstige Präsentdienende.****§ 19. Leistungsanspruch.**

(1) Präsentdienende, die einem Hochschulstudium obliegen oder sonst in der Vorbereitung für einen bestimmten Lebensberuf begriffen sind (§ 1 Abs. 2 Z. 5) oder beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet sind und auf die nicht einer der Abschnitte 2, 3 oder 6 anzuwenden ist, haben für die Dauer der freiwilligen Waffenübung gegenüber dem Bund Anspruch auf eine jeweilige Geldleistung in der Höhe von 40 S pro Tag.

(2) Präsentdienenden, die bei einem Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet sind (Abs. 1) ist hierüber vom Arbeitsamt eine Bestätigung auszuhandigen.

(3) Der Präsentdienende ist verpflichtet, die Bestätigung spätestens bei Antritt der freiwilligen Waffenübung bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entschädigung dem Ergänzungskommando Wien vorzulegen. Der Verlust des Anspruches auf Entschädigung tritt dann nicht ein, wenn der Präsentdienende entschuld bare Gründe für die verspätete Vorlage der im Abs. 2 genannten Bestätigungen vorzubringen vermag.

§ 20. Anwendung des Abschnittes 4 auf sonstige Personengruppen nach Abschnitt 5.

Die Bestimmungen der §§ 11 bis 18 finden auf die im § 19 genannten Personen sinngemäß Anwendung.

6. Abschnitt.

Bestimmungen für Bedienstete in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes.

§ 21. Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge.

(1) Die im § 1 Abs. 2 Z. 6 angeführten Bediensteten haben für die Dauer der freiwilligen Waffenübung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 4 Anspruch auf Fortzahlung ihrer nach den Dienstrechtvorschriften gebührenden Monatsbezüge zuzüglich der steuerpflichtigen Teile der Nebengebühren (Dienstbezüge). Überdies gebühren diesen Bediensteten die nach den Dienstrechtvorschriften während der Dauer der Waffenübung fällig werdenden Sonderzahlungen.

(2) Als Monatsbezüge im Sinne des Abs. 1 gelten bei Vertragsbediensteten das Monatsentgelt einschließlich der Ergänzungszulagen, der Familienzulagen, der Dienstzulagen, der Ergänzungszuschläge und der laufenden Teuerungszuschläge; die Überstundenentlohnung gilt bei Vertragsbediensteten als Nebengebühr im Sinne des Abs. 1.

(3) Soweit es sich nicht um pauschalisierte Mehrleistungsvergütungen oder Sonderzulagen handelt, ist der Berechnung der steuerpflichtigen Teile der Nebengebühren das durchschnittliche Ausmaß dieser Teile der Nebengebühren während der letzten drei Monate (13 Wochen, 90 Tage) vor Antritt der freiwilligen Waffenübung zugrunde zu legen.

(4) Die Dienstbezüge sind um die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu kürzen. Ergeben die steuerpflichtigen Teile der Dienstbezüge für die gesamte Dauer der Waffenübung einen Betrag, der, auf einen Tag der Waffenübung umgerechnet, 150 S übersteigt, so gebühren die steuerpflichtigen Teile der Dienstbezüge nur in der Höhe, die dem Betrag von 150 S je Tag entspricht.

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, bleiben die Vorschriften über die Dienstbezüge unberührt.

§ 22. Übergenuß.

Ergibt sich nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 bis 4 eine Verminderung der bisherigen Dienstbezüge, so sind bereits ausgezahlte nicht gebührende Dienstbezüge im Wege der Aufrechnung hereinzubringen.

§ 23. Kostenersatz durch den Bund.

(1) Der Bund hat den im § 1 Abs. 2 Z. 6 lit. b, c und d genannten Gebietskörperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre unter diesen Abschnitt fallenden Bediensteten während der Dauer der Waffenübung entstandenen Kosten zu Lasten Kapitel 23 „Landesverteidigung“ zu ersetzen. Außerdem sind diese Kosten den Monopolen, den Österreichischen Bundesbahnen und Bundesbetrieben, deren Personalkosten im Bundeshaushalt bei Kapitel 27 bis 29 verrechnet werden, zu Lasten Kapitel 23 „Landesverteidigung“ zu vergüten.

(2) Soweit die Länder durch eigene Dienstrechtvorschriften für die im § 1 Abs. 2 Z. 7 genannten Bediensteten die Fortzahlung der Dienstbezüge mindestens in dem in den §§ 21 und 22 vorgesehenen Ausmaß vorsehen, hat der Bund den im § 1 angeführten Gebietskörperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten die ihnen aus der Fortzahlung der Dienstbezüge an ihre unter § 1 Abs. 2 Z. 7 fallenden Bediensteten während der Dauer der Waffenübung entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit diese Kosten das in den §§ 21 und 22 vorgesehene Ausmaß nicht übersteigen.

(3) Soweit die Länder für die im § 1 Abs. 2 Z. 7 genannten Bediensteten keine den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechenden eigenen Dienstrechtvorschriften über die Fortzahlung der Dienstbezüge und Sonderzahlungen während der Dauer der Waffenübung erlassen, haben diese Bediensteten Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Abschnittes 2.

ARTIKEL II.

Auf Präsentdienende finden die Bestimmungen der §§ 6, 18 bis 28 und 31 des Heeresgebührgesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, keine Anwendung.

ARTIKEL III.

(1) Mit der Vollziehung der Abschnitte 1 und 4 ist mit Ausnahme der §§ 13 und 17 das Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den

beteiligten Bundesministerien betraut. Mit der Vollziehung des § 13 ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung betraut. Mit der Vollziehung des § 17 ist das Bundesministerium für Landesverteidigung hinsichtlich der Stempel- und Rechtsgebühren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich der Bundesverwaltungsabgaben im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und hinsichtlich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Abschnittes 2 ist das Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Handel und Wiederaufbau und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Abschnittes 5 ist mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 das Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut. Mit der Vollziehung des § 19 Abs. 2 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

(4) Mit der Vollziehung des Abschnittes 3 ist das Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und den das Berufsrecht der im Abschnitt 3 genannten Präsentdienenden vollziehenden Bundesministerien betraut.

(5) Mit der Vollziehung des Abschnittes 6 sind mit Ausnahme des § 23 betraut:

1. soweit dieser Abschnitt auf die im § 1 Abs. 2 Z. 6 lit. a bis d bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet, das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien;

2. soweit dieser Abschnitt auf die im § 1 Abs. 2 Z. 6 lit. e bezeichneten Dienstverhältnisse Anwendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, soweit es sich jedoch um Dienstverhältnisse handelt, die eine Tätigkeit an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder niederen Fachschulen betreffen, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und zwar jedes im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt.

Mit der Vollziehung des § 23 Abs. 1 und 2 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung des § 23 Abs. 3 ist das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

(6) Mit der Vollziehung des Art. II sind die Bundesministerien für Finanzen und für Landesverteidigung entsprechend ihrem Wirkungsbereich betraut.

§12. Verordnung der Bundesregierung vom 30. Dezember 1960, mit der Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten geregelt werden (Dienstrechtsverfahrensverordnung 1960 — DVV. 1960).

Auf Grund des § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1960, wird verordnet:

§ 1. Die Zuständigkeit zur Durchführung des Dienstrechtsverfahrens wird, sofern die einschlägigen Gesetze und Verordnungen nichts anderes bestimmen, in folgenden Dienstrechtsangelegenheiten des Bundes auf die im § 2 genannten Dienststellen als nachgeordnete Dienstbehörden übertragen. Handelt es sich um Angelegenheiten des Bediensteten, der diese Behörde leitet, so bleibt die oberste Dienstbehörde zur Durchführung des Dienstrechtsverfahrens zuständig.

1. Definitivstellung und Kündigung provisorischer Beamter und Einrechnung von für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten in die provisorische Dienstzeit,

2. Anrechnung von Vordienstzeiten, wenn sich unter den geltend gemachten Vordienstzeiten keine Zeiten befinden, für deren Anrechnung die oberste Dienstbehörde zuständig ist,

3. Feststellung, ob die Erfüllung eines bestimmten Dienstauftrages zu den Dienstpflichten zählt,

4. Entbindung von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit zum Zwecke der Aussage im Verfahren vor Gerichten oder vor Verwaltungsbehörden,

5. Untersagung einer Nebenbeschäftigung,

6. Genehmigung der Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Anstalt und der Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier durch Lehrpersonen,

7. Feststellung des Amtstitels, wenn dieser nicht schon in einem vom zuständigen Organ erlassenen Ernennungsbescheid (Dekret) festgestellt (worden) ist.

8. Untersagung der Verlegung des Wohnsitzes im Sinne des § 31 der Dienstpragmatik,

9. Feststellung des Urlaubsausmaßes,

10. Bewilligung eines besonderenurlaubes aus Anlaß eines Kurgebrauches oder zum Zwecke der Unterbringung in einem Genesungsheim bis zur Dauer von vier Wochen,

11. Bewilligung eines besonderenurlaubes bis zu drei Monaten an Lehrpersonen,

12. bei Wachekörpern die Bewilligung des Erholungsurlaubes (Urlaubseinteilung) sowie aus dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Verfügungen, betreffend den bewilligten Erholungsurlaub (wie Aufschub des schon bewilligten

Schärf

Raab	Graf	Heilingsetzer	Broda
Proksch	Bock	Hartmann	Drimmel

Urlaubsantrittes und Rückberufung vom Urlaub), die Bewilligung, den Urlaub bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres zu verbrauchen, sowie die Erteilung einesurlaubes aus besonderem Anlaß bis zur Dauer von drei Tagen,

13. Zustimmung zur Annahme von Ehrengeschenken,

14. Feststellung der Zulässigkeit einer Versetzung oder einer Dienstzuteilung,

15. Feststellung der Aufschiebung, Hemmung und Einstellung der Vorrückung,

16. die Bezüge betreffende Feststellungen, die Feststellung der Dienstklasse, der Verwendungsgruppe, der Gehaltsstufe, der Dienstalterszulage, der Dienstzulage, der Vorrückung, der Zeitvorrückung, der Sonderzahlung, des Kollegiengeldanteiles usw., soweit diese Feststellungen nicht schon in einem vom zuständigen Organ erlassenen Ernennungsbescheid (Dekret) enthalten sind,

17. Feststellung der Kürzung und des Entfalls von Bezügen,

18. Feststellung des Rechtsanspruches auf Familienzulagen, Gewährung der Kinderzulage bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung sowie Erlassung von Bescheiden über die Einstellung von Familienzulagen,

19. Feststellung der Vergütung für Mehrdienstleistungen, wenn auf diese ein Rechtsanspruch besteht,

20. Feststellung des Rechtsanspruches auf Reisegebühren und Zuerkennung von Reisegebühren,

21. Gewährung von Einmaligen Belohnungen, mit Ausnahme jener für die Angehörigen der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie,

22. Gewährung von Bezugsvorschüssen und Geldaushilfen, mit Ausnahme jener für die Angehörigen der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie,

23. Erlassung von Bescheiden über Naturalbezüge,

24. Erlassung von Bescheiden nach dem Mutterschutzgesetz,

25. Verfügung der Außerdienststellung im Sinne des § 71 der Dienstpragmatik,

26. Versetzung von Beamten der Dienstklassen I bis VI, von Richtern der Standesgruppen 1 bis 3 und von Staatsanwälten der Standesgruppen 2 und 3 in den Ruhestand,

27. Feststellung des Übertrittes von Beamten der Dienstklassen I bis VI, von Richtern der Standesgruppen 1 bis 3 und von Staatsanwälten der Standesgruppen 2 und 3 in den Ruhestand,

28. Annahme oder Verweigerung der Annahme einer Austrittserklärung,

29. Feststellung der Entlassung bei strafgerichtlicher Verurteilung, die den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat,

30. Feststellung des Rechtsanspruches auf den Todfallsbeitrag, falls der Beamte im Dienststand gestorben ist, sowie Feststellung der Bemessungsgrundlagen dieses Todfallsbeitrages,

31. Feststellung des Rechtsanspruches auf die Abfertigung an Beamte, die ohne Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheiden und Feststellung der Bemessungsgrundlagen dieser Abfertigung,

32. Feststellung des Rechtsanspruches auf den Ruhegenuß von Beamten der Dienstklassen I bis VI, von Richtern der Standesgruppen 1 bis 3, von Staatsanwälten der Standesgruppen 2 und 3 und von Lehrern und Feststellung der Bemessungsgrundlagen dieses Ruhegenusses,

33. Feststellung des Rechtsanspruches auf die Witwenpension und auf den Erziehungsbeitrag, wenn der Bedienstete im Dienststand verstorben ist, sowie Feststellung der Bemessungsgrundlage dieser Witwenpension und dieses Erziehungsbeitrages,

34. Feststellung des Rechtsanspruches auf die Waisenpension, wenn der Bedienstete im Dienststand verstorben ist, und Feststellung der Bemessungsgrundlagen dieser Waisenpension,

35. Feststellung des Rechtsanspruches der Hinterbliebenen eines im Dienststand verstorbenen Beamten auf einmalige Abfertigung und Feststellung der Bemessungsgrundlage dieser Abfertigung,

36. Erlassung von Bescheiden in Versorgungsangelegenheiten der Angehörigen abgängiger Beamter.

§ 2. Nachgeordnete Dienstbehörden im Sinne des § 1 sind:

a) im Bereiche des Bundeskanzleramtes:
die Staatsdruckerei;

b) im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres:

1. die Sicherheitsdirektionen,
2. die Bundespolizeidirektionen und -kommissariate,
3. die Landesgendarmeriekommandos,
4. die Gendarmeriezentralschule in Mödling und die Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres in Wien;

c) im Bereiche des Bundesministeriums für Justiz:

1. der Oberste Gerichtshof, der Erste Präsident des Obersten Gerichtshofes,

2. die Generalprokuratur,
3. die Oberlandesgerichte, die Präsidenten der Oberlandesgerichte,
4. die Oberstaatsanwaltschaften;
- d) im Bereiche des Bundesministeriums für Unterricht:
die Landesschulbehörden;
- e) im Bereiche des Bundesministeriums für soziale Verwaltung:
1. die Landesinvalidenämter,
2. die Landesarbeitsämter;
- f) im Bereiche des Bundesministeriums für Finanzen:
1. die Finanzlandesdirektionen,
2. die Finanzprokuratur,
3. das Postsparkassenamt,
4. die Generaldirektion der Österreichischen Salinen,
5. das Hauptmünzamt,
6. das Zentralbesoldungsamt,
7. das Hauptpunzierungs- und Probieramt,
8. die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung,
9. die Generaldirektion der Österreichischen Tabakregie;
- g) im Bereiche des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau:
1. das Österreichische Patentamt,
2. die Bundesgebäudeverwaltungen I und II Wien,
3. das Bundesstrombauamt,
4. das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
- h) im Bereiche des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft:
die Post- und Telegraphendirektionen.

§ 3. (1) Die Vollziehung folgender Dienstrechtsangelegenheiten obliegt dem Vorstand der Dienststelle:

1. Bewilligung des Erholungsurlaubes (Urlaubseinteilung) sowie aus dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Verfügungen, betreffend den bewilligten Erholungsurlaub (wie Aufschiebung des schon bewilligten Urlaubsantrittes und Rückberufung vom Urlaub) und die Bewilligung, den Urlaub bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres zu verbrauchen.

2. Erteilung eines Urlaubes aus besonderem Anlaß bis zur Dauer von drei Tagen und, soweit die Dienststelle nicht auch Dienstbehörde ist, gegen nachträgliche Meldung an die Dienstbehörde.

3. Erteilung eines Urlaubes aus besonderem Anlaß bis zur Dauer einer Woche an einen Lehrer

einer mittleren Bundeslehranstalt, wenn die Vertretung durch die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers gesichert ist. Auf diese Lehrer ist Ziffer 2 nicht anwendbar.

(2) Auf die Vorstände der Dienststellen bei den Wachkörpern finden die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 und 2 keine Anwendung.

(3) Bezieht sich eine der im Abs. 1 genannten Dienstrechtsangelegenheiten auf den Vorstand der Dienststelle, so obliegt die Vollziehung dieser Dienstrechtsangelegenheiten jener Dienstbehörde, zu der die Dienststelle auf Grund der organisatorischen Vorschriften gehört.

§ 4. (1) Die Zuständigkeit, die dem Bundesministerium für Finanzen gemäß § 2 Abs. 5 dritter Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes hinsichtlich der Ruhestandsbeamten und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zusteht, wird dem Zentralbesoldungsamt übertragen.

(2) Die Zuständigkeit, die dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft gemäß § 2 Abs. 5 dritter Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes hinsichtlich der Ruhestandsbeamten und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zusteht, wird, wenn Dienstbehörde im Sinne des § 2 Abs. 5 erster Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes eine Post- und Telegraphendirektion war, dieser Behörde, außer diesem Fall jener Post- und Telegraphendirektion übertragen, in deren Bereich die Partei ihren Wohnsitz hat.

Raab	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Heilingsetzer	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Graf	Kreisky

§ 13. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Dezember 1960 über die Aufhebung des § 93 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 5. Dezember 1960, G 10/60, den § 93 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der 3. Novelle, BGBl. Nr. 294/1957, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Raab

314. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 12. Dezember 1960, betreffend Abänderungen der Internationalen Sanitätsregelungen, BGBl. Nr. 97/1953, in der Fassung der BGBl. Nr. 13 und 14/1957.

**ADDITIONAL REGULATIONS OF
19 MAY 1960 WITH RESPECT TO THE
HEALTH PART OF THE AIRCRAFT
GENERAL DECLARATION.**

The Thirteenth World Health Assembly,

Considering the need for the amendment of certain of the provisions of the International Sanitary Regulations as adopted by the Fourth World Health Assembly on 25 May 1951, with respect to the health part of the Aircraft General Declaration;

Having regard to Articles 2 (k), 21 (a) and 22 of the Constitution of the World Health Organization,

ADOPTS, this 19th day of May 1960, the following Additional Regulations:

ARTICLE I.

In Article 97 and Appendix 6 of the International Sanitary Regulations (health part of the Aircraft General Declaration), there shall be made the following amendments:

Article 97.

In the first paragraph, delete the words "a copy of that part of the Aircraft General Declaration which contains the health information specified in Appendix 6" and insert the words: "the health part of the Aircraft General Declaration which shall conform with the model specified in Appendix 6".

Appendix 6 — Health part of the Aircraft General Declaration

Delete the text and replace by:

„Declaration of Health

Persons on board known to be suffering from illness other than airsickness or the effects of accidents, as well as those cases of illness disembarked during the flight

Any other condition on board which may lead to the spread of disease

Details of each disinsecting or sanitary treatment (place, date, time, method) during the flight. If no disinsecting has been carried out

(Übersetzung.)

**ZUSATZREGELUNGEN VOM 19. MAI
1960, BETREFFEND DEN GESUND-
HEITSABSCHNITT DER ALLGEMEINEN
ERKLÄRUNG FÜR LUFTFAHRZEUGE.**

Die Dreizehnte Weltgesundheitsversammlung, in der Überlegung, daß es notwendig erscheint, einige Bestimmungen der Internationalen Sanitätsregelungen, wie sie von der Vierten Weltgesundheitsversammlung am 25. Mai 1951 angenommen wurden, betreffend den Gesundheitsabschnitt der Allgemeinen Erklärung für Luftfahrzeuge, abzuändern,

unter Bedachtnahme auf Art. 2 (k), 21 (a) und 22 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation,

beschließt am 19. Mai 1960 die folgenden Zusatzregelungen:

TEIL I.

Art. 97 und Anlage 6 der Internationalen Sanitätsregelungen (Gesundheitsabschnitt der Allgemeinen Erklärung für Luftfahrzeuge) werden wie folgt geändert:

Artikel 97

Im ersten Absatz werden die Worte „eine Abschrift jenes Teiles der Allgemeinen Luftfahrzeugdeklaration, welche die in Anlage 6 näher angeführte Gesundheitsinformation enthält,“ durch die Worte „den Gesundheitsabschnitt der Allgemeinen Luftfahrzeugdeklaration, der dem in Anlage 6 enthaltenen Muster entsprechen muß, auszufüllen und ihn der ...“ ersetzt.

Anlage 6 — Der Gesundheitsabschnitt der Allgemeinen Erklärung für Luftfahrzeuge

Diese Stelle erhält folgende Fassung:

„Gesundheitserklärung.

An Bord befindliche Personen, von denen bekannt ist, daß sie an einer Krankheit — außer einer Luftkrankheit oder den Folgen eines Unfalls — leiden, und jene Krankheitsfälle, die während des Fluges ausgebrochen sind

Andere Zustände an Bord, die zur Verbreitung einer Krankheit führen könnten

Einzelheiten über jede insektenbekämpfende Maßnahme oder sanitäre Behandlung (Ort, Datum, Zeit, Methode) während des Fluges. Ist

during the flight give details of most recent disinsecting

SGD., if required,

.....
Crew member concerned"

ARTICLE II.

The period provided in execution of Article 22 of the Constitution of the Organization for rejection or reservation shall be three months from the date of the notification by the Director-General of the adoption of these Additional Regulations by the World Health Assembly.

ARTICLE III.

These Additional Regulations shall come into force on the first day of January 1961.

ARTICLE IV.

The following final provisions of the International Sanitary Regulations shall apply to these Additional Regulations: paragraph 3 of Article 106, paragraphs 1 and 2 and the first sentence of paragraph 5 of 107, 108 and paragraph 2 of 109, substituting the date mentioned in Article III of these Additional Regulations for that mentioned therein, 110 to 113 inclusive.

IN FAITH WHEREOF we have set our hands at Geneva this 19th day of May 1960.

H. B. Turbott

President of the Thirteenth World Health Assembly

M. G. Candau

Director-General of the World Health Organization

während des Fluges keine insektenbekämpfende Maßnahme vorgesehen worden, dann müssen Angaben über die zuletzt vorgenommene gemacht werden.

Unterschrift, falls erforderlich

.....
das verantwortliche Besatzungsmitglied"

TEIL II.

Die gemäß Art. 22 der Satzung der Organisation vorgesehene Frist zur Ablehnung oder zu einem Vorbehalt beträgt drei Monate vom Zeitpunkt der durch den Generaldirektor erfolgten Bekanntgabe der Annahme dieser Zusatzregelungen durch die Weltgesundheitsversammlung.

TEIL III.

Diese Zusatzregelungen treten am 1. Jänner 1961 in Kraft.

TEIL IV.

Die folgenden Schlußbestimmungen der Internationalen Sanitätsregelungen finden auf diese Zusatzregelungen Anwendung: Abs. 3 des Art. 106, die Abs. 1 und 2 und der erste Satz des Abs. 5 des Art. 107, 108 und Abs. 2 des Art. 109 und Art. 110 bis 113 einschließlich, für welche Bestimmungen der im Teil III dieser Zusatzregelungen angeführte Zeitpunkt keine Anwendung findet.

ZU URKUND DESSEN haben wir in Genf am 19. Mai 1960 gezeichnet

H. B. Turbott

Präsident der 13. Weltgesundheitsversammlung

M. G. Candau

Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation

Die vorstehenden Zusatzregelungen werden für Österreich gemäß Art. 22 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation, BGBl. Nr. 96/1949, im Zusammenhang mit Teil III dieser Zusatzregelungen am 1. Jänner 1961 in Kraft treten.

Raab